

Amtliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel vom 30. November 2023 wird nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 42n Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert zum 1. Oktober 2023 - wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Sie ist vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 2 die für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft im Sinne dieser Prüfungsordnung.

2. In § 1 wird der Absatz 5 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Handwerksinnungen sind im Rahmen ihrer Ermächtigung die für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaften im Sinne dieser Prüfungsordnung.

3. In § 2 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 der HwO).

4. In § 2 wird der Absatz 8 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 34 Absatz 4 Satz 4 HwO).

5. In § 2 wird der Absatz 9 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt (§ 34 Absatz 5 Satz 1 HwO).

6. In § 2 wird der Absatz 13 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Vorschlagsberechtigten werden von der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 34 Absatz 8 der HwO).

7. In § 2 wird der Absatz 14 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

8. In § 2a wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die **für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft** kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (**§ 35a Absatz 2 Satz 1 der HwO**).

9. In § 2a wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden (**§ 35a Absatz 2 Satz 2 HwO**). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (**§ 35a Absatz 2 Satz 2 der HwO**).

10. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die **für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft** nach § 34 Absatz 7 HwO berufen worden sind (**§ 35a Absatz 2 Satz 3 der HwO**).

11. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die **für die Durchführung der Prüfung zuständige Körperschaft** hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden.

12. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (**§ 35a Absatz 3 der HwO**).

13. In § 3 wird der Absatz 3 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Absatz 2 **Satz** 2 bis 4 gelten entsprechend.

14. In § 9 wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (**§ 36a Absatz 3 der HwO**), wer

1. über die Voraussetzungen in § 36 Absatz 1 HwO hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b HwO von der Ablegung des ersten Teils der Gesellenprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat.

15. In § 19 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Landesbehörde und der für die **Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft** sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der **für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft** andere Personen als Gäste zulassen.

